

GN-N 2027

Netznutzung für Endverbraucher mit Anschluss in Niederspannung und einem Jahresverbrauch grösser 50'000 kWh

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endverbraucher mit Bezug in Niederspannung und einem Jahresverbrauch grösser 50'000 kWh.

2. Preise

Die Preise sind gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027**.

Die Berechnung der Netznutzung basiert auf den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und den Netznutzungskosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

(alle Preise exkl. MwSt.)

	Preise
- Wirkenergie HT	3.0 Rp./kWh
- Wirkenergie NT	2.2 Rp./kWh
- Leistungsspitze [pro kW und Monat]	Fr. 10.25
- Grundpreis pro Monat	Fr. 15.00/Monat
- Blindenergie-Überbezug	2.0 Rp./kVarh
Messpreis pro Messpunkt:	
- Direktmessung pro Monat	Fr. 6.00/Monat
- Wandlermessung pro Monat	Fr. 15.00/Monat
- virtuelle Messung pro Monat	Fr. 2.00/Monat

Tarifzeiten

Hochtarif HT	Winterhalbjahr vom 01.10 - 31.03
Niedertarif NT	Sommerhalbjahr vom 01.04 - 30.09

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz von 8.1% auf allen Rechnungskomponenten
- Gesetzlicher Netzzuschlag für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für die Förderung erneuerbarer Energien, sowie für die ökologischen Sanierungen Wasserkraft
 - aktuell: 2.3 Rp./kWh
- Abgaben für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
 - aktuell: 0.19 Rp./kWh
- Abgaben für Stromreserve des Bundes
 - aktuell: 0.17 Rp./kWh
- Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz
 - aktuell: 0.19 Rp./kWh
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Bitte wenden!

3. Leistungsberechnung

- Die Leistung wird pro Monatsmaxima verrechnet. Als Monatsmaxima gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde registriert wird. Die Messung wird jeweils über die interne Uhr des Zählers zur vollen Viertelstunde gestartet (00:00 Uhr; 00:15 Uhr; 00:30 Uhr; etc.).
- Die Leistung wird durchgehend über Hochtarif und Niedertarif gemessen.

4. Blindenergie

- Der Blindenergieverbrauch darf höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen ($\cos \varphi = 0.93$). Ein höherer Blindstromanteil muss kompensiert werden.
- Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 2.0 Rp. / kVarh pro Messstelle verrechnet.

5. Besondere Bestimmungen

- Sofern „Lastgangmessung und Fernauslesung“ notwendig (nötig, wenn der Kunde vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht und somit keine Grundversorgungsenergie mehr bezieht) oder vom Kunden gewünscht ist, werden die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.Bsp. Telefonanschluss) durch den Kunden der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand zur Verfügung gestellt. Die verrechnungsrelevanten Daten werden dem Kunden bei dieser Art der Messung monatlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Zähler-Fernauslesung, die Anschaffungskosten, sowie die Installation und Instandhaltung (z.Bsp. Eichung) der Messeinrichtungen werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen der StromVV abgerechnet.
- Der Kunde verpflichtet sich, die nach diesem Produkteblatt bezogene elektrische Energie nur für den Eigenbedarf innerhalb seines jeweiligen Netzanschlusses zu verwenden.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede separat abgerechnet.
- Der Grundpreis pro Messstelle (Grundpreis und Messpreis pro Messpunkt) ist auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

6. Rechnungsstellung

- Ablesung und Verrechnung erfolgen vierteljährlich.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- Bei Mahnungen wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- verrechnet. Die Einforderung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

7. Rechtsgrundlage

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beruht auf dem vorliegenden Produkteblatt und dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

8. Inkraftsetzung

- Dieses Produkteblatt wurde vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beschlossen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.